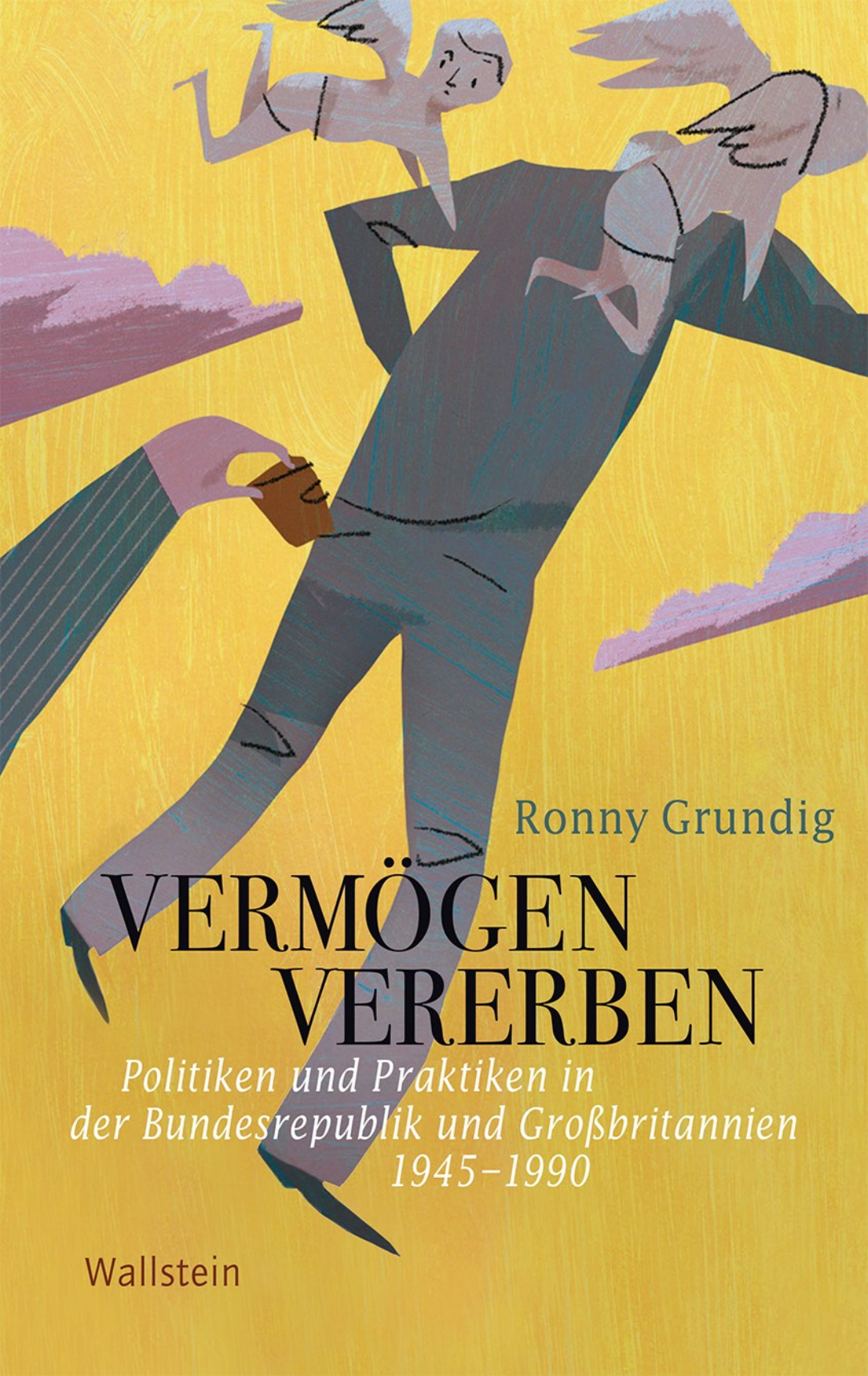




Ronny Grundig

VERMÖGEN VERERBEN

*Politiken und Praktiken in
der Bundesrepublik und Großbritannien
1945–1990*

Wallstein

Ronny Grundig
Vermögen vererben

GESCHICHTE DER GEGENWART

Herausgegeben von
Frank Bösch und Martin Sabrow

Band 28

Ronny Grundig

Vermögen vererben

Politiken und Praktiken
in der Bundesrepublik und Großbritannien
1945 – 1990



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung
für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein
und der Hans-Böckler-Stiftung

Hans **Böckler**
Stiftung 

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2022

www.wallstein-verlag.de

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät
der Universität Potsdam als Dissertation angenommen,
von Prof. Dr. Frank Bösch und PD Dr. Winfried Süß begutachtet
und am 25.11.2020 verteidigt.

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond

Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf
Umschlagmotiv: theisplot/A. Richard Allen, Motiv: inheritance tax

ISBN (Print) 978-3-8353-5169-1

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4846-2

Inhalt

Einleitung	7
I. Nachkriegszeit	29
Nachkriegsdeutschland:	
Hohe Erbschaftsteuer, geringe Steuermoral	30
NS-Ideologie überwinden:	
Das Ende des Reichserbhofgesetzes	52
Aufgezwungene Verantwortung: Wiedergutmachungspolitik	59
Fair Shares for the Rich –	
Labour will Großbritannien verändern	66
Schwere Nachkriegsjahre: Witwen in Not	74
Umverteilen: Sozialisierung großer Vermögen	89
Kollateralschaden? Familienunternehmen in Not	97
Zwischenfazit	104
II. Steuerpolitik	107
Wachstum muss her:	
Die Erbschaftsteuerpolitik der frühen Bundesrepublik	107
Der lange Weg zur Erbschaftsteuerreform 1973	119
Goldene Zukunft?	
Höhere Erbschaften, niedrigere Steuern	140
Geringe Steuermoral:	
Kampf gegen Steuervermeidung in Großbritannien	147
Auf dem Weg zur »Nation of Inheritors«:	
Nachlasssteuer 1970-1990	170
Zwischenfazit	178

III. Vererben	181
Aufgezwungene Verantwortung: Uneheliche Kinder	187
Partner- statt Generationensolidarität:	
Sicht auf die eigene Ehe	190
Den Tod überlisten? – Das eigene Erbe regeln	203
Das Alter absichern:	
Erbschaft gegen Pflege	220
Eine gemeinsame Lebensleistung?	
Gemeinschaftliche Erbregelung	225
Töchter und Söhne –	
Geschlechtsspezifische Unterschiede im Erbgang.	234
Zwischenfazit	247
IV. Erben	249
Ein Leben abwickeln:	
Nachlasspfleger*innen im Erbprozess	249
Am Erbe mitverdienen: Erbenermittlung	259
Erben als Arbeit	263
Zusammengeschweißt:	
Wie Erb*innengemeinschaften funktionieren	269
Das Erbe aneignen oder eigene Ziele verfolgen?	284
Zwischenfazit	307
Fazit	309
Dank	321
Quellen und Literatur	323

Einleitung

Bei einer Vorstellung des Zirkus Althoff im März 1987 in Frankfurt sackte der Stargast, der Zoologe und Dokumentarfilmer Bernhard Grzimek, in seiner Loge zusammen. Jede Hilfe kam zu spät, Grzimek verstarb noch vor Ort.¹ Die Nation trauerte um einen der bekanntesten Deutschen, der seit Mitte der 1950er Jahre durch seine Sendung »Ein Platz für Tiere« bekannt geworden war und seither wöchentlich ein Millionenpublikum für die Artenvielfalt begeistern konnte.² Nach seinem Tod würdigte selbst der Bundespräsident den lebenslangen Einsatz Grzimeks für den Schutz der Natur und bedrohter Tiere. Wenig später kam an die Öffentlichkeit, dass der ehemalige Frankfurter Zoodirektor nicht nur ein stattliches Vermögen hinterlassen hatte, sondern auch verworrene Familienverhältnisse. Nach 42 Jahren Ehe, aus der zwei Söhne hervorgegangen waren, hatte er sich von seiner Frau getrennt und die Witwe seines 1959 in der Serengeti verstorbenen Sohnes Michael, Erika Grzimek, geheiratet. Von dieser forderte Michaels älterer Bruder nach Bernhard Grzimeks Tod 27 Millionen DM aus dem Nachlass seines Vaters. Erika reklamierte hingegen für sich, die rechtmäßige Alleinerbin zu sein.³ Dass Bernhard Grzimek zudem noch zwei uneheliche Kinder hatte, wie nach seinem Tod öffentlich bekannt wurde, machte die Sache nicht leichter. Der Streit endete vor Gericht und wurde weiter verkompliziert, da posthum die Adoption der beiden Kinder seiner zweiten Frau, die zugleich seine Enkelkinder waren, gerichtlich anerkannt worden war, sodass diese nun auch Pflichtteilsansprüche am Erbe reklamieren konnten.⁴ Am Ende dauerte der Prozess vierzehn Jahre und endete in einem Vergleich, über den aber keine Informationen an die Öffentlichkeit gelangten. Allerdings hatte sich im Verlauf des Verfahrens gezeigt, dass Grzimek ein vermögender Mann gewesen war. Sein Nachlass umfasste Immobilien in Afrika und Nordamerika, ein Grundstück in der Schweiz, ein Weingut in der Pfalz,

1 Gestorben: Bernhard Grzimek, in: Der Spiegel 12/1987.

2 Vgl. hierzu die Bildergalerie zum Leben Grzimeks auf welt.de: <https://www.welt.de/reise/gallery2979155/Der-Mann-der-die-Serengeti-rettete.html> (letzter Aufruf: 3.5.2021).

3 Hierzu und zum Folgenden: Helga Einecke, Der Tier-Professor. Mit seinen Naturfilmen häufte der Zoodirektor Bernhard Grzimek Millionen an. Der Kampf um sein Erbe zerrüttete die ganze Familie, in: Marc Beise/Hans-Jürgen Jakobs (Hg.): Der Kampf ums Erbe. Spektakuläre Erbfälle und ihre Geschichte, München 2012, S. 149–153, S. 149 f.

4 Vgl. Claudia Sewig, Der Mann, der die Tiere liebte. Bernhard Grzimek, Bergisch-Gladbach 2009, S. 429 f.

eine Beteiligung an der Wohnungsbaugesellschaft »Neue Heimat« und ein Bankschließfach, in dem sich neben 17 Kilo Gold und Münzen auch diverse Wertpapiere befunden hatten. Die lange Dauer des Rechtsstreits lag nicht zuletzt an der Bewertung des Nachlasses, wobei auch der Verdacht aufkam, dass die Anwälte der Witwe den Prozess künstlich in die Länge zogen, da Bernhard Grzimek seine Besitztümer gegenüber den deutschen Steuerbehörden nicht ordnungsgemäß deklariert hatte, was folgenlos blieb, wenn die Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung überschritten war.⁵

Wenn eine Person stirbt, werden ihre privaten Vermögensverhältnisse sichtbar, die im Normalfall für Außenstehende, oftmals aber auch für nahe Angehörige im Verborgenen lagen. Außereheliche Affären, schneller Reichtum, Intrigen in Familien, kriminelle Energie, Ungerechtigkeiten und Zurückweisung durch eine Person, die einem nahe war – all das sind Problemlagen, die im Zuge einer Vermögensvererbung aufscheinen. Neben dieser persönlichen Ebene bleibt der Vorgang des Vererbens aber auch in einer allgemeineren sozialen Hinsicht nicht wirkungslos. Die privaten Vermögen in Deutschland erreichen immer neue Höchststände, und mit ihnen steigen auch die jährlich vererbten Vermögen beständig. In der letzten Dekade sind, so wird geschätzt, zwei bis drei Billionen Euro vererbt worden, die Tendenz ist steigend.⁶ Da Erbchancen gesellschaftlich ungleich verteilt sind, ist davon auszugehen, dass Erbschaften bestehende soziale Ungleichheitsverhältnisse konservieren oder sogar stärker akzentuiert in die Zukunft fortschreiben. So erben Akademiker und Bezieher hoher Einkommen signifikant häufiger als Menschen mit niedrigen Bildungsabschlüssen und geringen Einkommen. Westdeutsche erben mehr als Ostdeutsche und Angehörige kinderreicher Familien weniger als Einzelkinder.⁷ Immer häufiger wird sogar befürchtet, dass die deutsche Gesellschaft von einer Leistungsgesellschaft zu einer »Erbengesellschaft« mutiert, insbesondere weil die Kinder derjenigen, die im »Wirtschaftswunder« ihre Karrieren begannen, nun vermehrt ihr Erbe

⁵ Vgl. Einecke, Tier-Professor, S. 152.

⁶ Vgl. hierzu: Stefan Bach/Andreas Thiemann, Hohe Erbschaftswelle, niedriges Erbschaftsteueraufkommen, in: DIW-Wochenbericht 3/2016, S. 63-71. Aufgrund einer Anpassung der Berechnungsmethode geht das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung mittlerweile davon aus, dass bis 2017 jährlich etwa 400 Milliarden vererbt werden. Vgl. hierzu: Deutsche erben 400 Milliarden Euro im Jahr, in: manager magazin, 7. Juni 2017.

⁷ Vgl. hierzu: Martin Kohli/Harald Künemund/Andrea/Schäfer/Jürgen Schupp/Claudia Vogel, Erbschaften und ihr Einfluss auf die Vermögensverteilung, in: Vierteljahrshefte für Wirtschaftsforschung 75/1 (2006), S. 58-76.

antreten.⁸ All die sozialen Szenarien und gesellschaftlichen Prognosen, die derartige Deutungsangebote sozialer Verteilung hervorrufen, haben eine Gemeinsamkeit. Sie betrachten die Gegenwart und projizieren deren Entwicklung in die Zukunft, ohne sensibel dafür zu sein, dass die Ansammlung von Kapital in der Bundesrepublik und dessen Weitergabe durch den Prozess des Vererbens historisch geformt ist. Über dessen Wandel und Bedeutung für individuelle Biografien wie für gesellschaftliche Strukturen wissen wir wenig. Diese Entwicklung von Erbstrukturen und -praktiken zu untersuchen und den Akt des Vererbens auf seine gesellschaftlichen und sozialen Auswirkungen hin zu befragen, ist das Ziel der vorliegenden Arbeit.

Vermögensvererbung als Forschungsgegenstand

Die Vermögensvererbung beschreibt eine Übertragung von Eigentum aufgrund des Todes einer Person (Erblasser*in) auf eine oder mehrere – meist in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehende – hinterlassene Personen (Erb*innen). Dieser alltägliche Vorgang ist ein wichtiger sozialer Mechanismus, der dazu beiträgt, die Wirtschafts- und Sozialordnung im Generationenübergang aufrechtzuerhalten. Auf der individuellen Ebene ist die Vererbung im Grunde eine Art letzte Revision. Soziale Beziehungen werden bei der Erbregelung bewertet, geordnet, möglicherweise jenseits der formalen Beziehungsverhältnisse neu sortiert. Soziale Ordnung wird hergestellt, indem Erb*innen von Nicht-Erb*innen abgegrenzt oder die Verhältnisse zwischen einzelnen Erb*innen geregelt und dabei kollektive Identitäten (Familie, Verwandtschaft, Freundschaft) ein letztes Mal bekräftigt oder auch, wie bei Grzimek für manche überraschend, neu formiert werden.⁹ Dabei spielen im Grunde verschiedene

8 So ein gängiges Narrativ, das häufig medial aufgegriffen wird. Vgl. etwa: »Deutschland, Land der Erben« der RP Plus, https://rp-online.de/digitales/deutschland-land-der-erben_aid-13406711 (letzter Aufruf: 3.5.2021), oder den ZEIT-Titel zur Erbenrepublik: Kolja Rudzio, Wie viel Erbe ist gerecht? Die Deutschen besitzen so viel Vermögen wie nie zuvor. Drei reiche Nachkommen über ihr Schicksal, in Geld zu schwimmen, in: Die ZEIT 30 (2002), <https://www.zeit.de/2012/30/Erbenrepublik> (letzter Aufruf: 3.5.2021), in Buchform, jedoch ohne erkennbaren Mehrwert aufgrund der fehlenden Tiefenschärfe der Analyse: Julia Friedrichs, Wir Erben. Was Geld mit Menschen macht, Berlin 2015.

9 Vgl. Frank Lettke, Vererbungsabsichten in unterschiedlichen Familienformen. Ein Beitrag zur Institutionalisierung generationaler Kontinuität, in: ders./Andreas Lange (Hg.): Generationen und Familien. Analysen – Konzepte – gesellschaftliche Spannungsfelder, Frankfurt a. M. 2005, S. 96-129, S. 98 f.

Zeitschichten hinein. Personen reflektieren ihren eigenen Lebensweg, bilanzieren ihre Lebensleistung und richten den Blick auf die Zeit nach dem eigenen Tod. Durch das aktive Regeln ihres Nachlasses können sie eine Zukunft teilweise mitgestalten, an der sie selbst nicht teilhaben werden.¹⁰ Im Zuge dieses Prozesses können Erwartungen enttäuscht werden, sodass es letztlich zum Streit um ein Erbe kommen kann. Solche Streitigkeiten enden nicht selten vor Gericht und wecken besonders dann das Interesse einer breiten Öffentlichkeit, wenn es um große Summen geht.¹¹

Damit wird die zweite Bedeutungsebene der Vererbung deutlich. Der privatrechtliche Transfer vererbten Vermögens ist gesamtgesellschaftlich betrachtet ein Allokationsmechanismus ökonomischer Ressourcen, der die soziale Position einer Person innerhalb der Sozialordnung stark beeinflussen kann. Da sich moderne kapitalistische Demokratien immer auch als Leistungsgesellschaften begreifen, in denen soziale Unterschiede meritokratisch legitimiert werden müssen, irritiert das Prinzip der Vermögensvererbung das soziale Selbstverständnis und bedarf einer besonderen Rechtfertigung.¹² Verteilungskämpfe sowie damit verbundene Kontroversen über Gerechtigkeit oder die Rolle des Leistungsgedankens und des Privateigentums entzündeten sich seit Jahrhunderten im theoretischen Nachdenken über den Umgang mit dem Prinzip der Vermögensvererbung.¹³ Pläne zur weitgehenden Konfiskation vererbter Vermögen und deren direkte oder indirekte Umverteilung erlangten zwar publizistisch größere Aufmerksamkeit, blieben aber politisch folgenlos.¹⁴ Bei der Analyse und Beschreibung der Vermögensvererbung gilt es zu bedenken, dass

10 Vgl. Andreas Hansert, Die Erbschaft im Kontext familiärer Generationenbeziehungen, in: Frank Lettke (Hg.): Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen, Konstanz 2003, S. 143-155, S. 143.

11 Jeweils kurze Darstellungen zu über 30 Erbstreitigkeiten aus Europa und den USA, die in den letzten zwei Jahrhunderten für Aufsehen sorgten, finden sich bei: Marc Beise/Hans-Jürgen Jakobs (Hg.): Der Kampf ums Erbe. Spektakuläre Erbfälle und ihre Geschichte, München 2012.

12 Zur Legitimierung sozialer Ungleichheiten in modernen Gesellschaften vgl.: Rolf Becker/Andreas Hadjar, Meritokratie – Zur gesellschaftlichen Legitimation von Bildungs-, Erwerbs- und Einkommenschancen in: Rolf Becker (Hg.): Handbuch für Bildungssoziologie, Wiesbaden 2009, S. 35-59.

13 Vgl. hierzu: Jens Beckert, Erbschaft und Leistungsprinzip. Dilemmata liberalen Denkens, in: ders. (Hg.): Erben in der Leistungsgesellschaft, Frankfurt a. M. 2013, S. 41-64.

14 Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelte der italienische Philosoph Eugenio Rignano einen Plan, der die stufenweise Besteuerung von Erbschaften bis zu 100 Prozent vorsah. In der Gegenwart hat etwa der britische Philosoph Daniel Halliday an die Überlegungen Rignanos angeknüpft. Vgl. hierzu: Daniel Halliday, *The Inheritance of Wealth. Justice, Equality, and the Right to Bequeath*, Oxford 2018.

es sich hierbei faktisch um zwei Prozesse handelt, die in den Blick genommen werden müssen. Im Grunde deutet das Begriffspaar Erben und Vererben bereits an, dass die Vermögensübertragung aufgrund eines Todes aus zwei unterschiedlichen Perspektiven zu beschreiben ist. Wer vom Vererben spricht, richtet den analytischen Blick auf die Person, die sich mit ihrem eigenen Tod beschäftigt und für sich selbst Klarheit schaffen möchte, was mit ihrem Besitz geschehen soll. Ein derartiger Reflexionsprozess kann auch zu dem Ergebnis führen, keine aktiven Maßnahmen für die Zeit nach dem eigenen Tod zu ergreifen. Dieses Unterlassen ist, so würde ich argumentieren, als eine bewusste Handlung zu betrachten, die aus unterschiedlichen Gründen getroffen werden kann, aber letztlich immer dazu führt, dass Vermögen nach der gesetzlichen Erbfolge vererbt wird. Nur in dieser handlungstheoretischen Perspektive ist es möglich, Vererbungspraktiken nicht nur auf Personen mit ausformuliertem letztem Willen beschränkt zu betrachten, sondern die gesamte Bevölkerung einzubeziehen.

Erben dagegen fokussiert auf die Person, die einen Teil oder gar das ganze Vermögen erhalten hat. Anders als beim Vererben handelt es sich beim Erben um eine (sprachliche) Passivkonstruktion. Es fällt einem ein Vermögen zu. Dieser Umstand hat eine Vielzahl von Autor*innen in den letzten 200 Jahren dazu bewegt, Kritik am Prinzip der Vermögensvererbung zu äußern, und unabhängig davon, ob man diese teilt oder nicht, so hat sie doch unser Denken ein Stück weit geprägt. Ich möchte jedoch nahelegen, das Erben nicht auf das (passiv) erlebte Ereignis zu reduzieren, sondern es als einen längerfristigen Prozess zu sehen. Personen müssen ein Erbe antreten und kämpfen oft aktiv für den Anteil. Danach müssen sie sich die geerbten Dinge ebenso aneignen wie die verschiedenen Vermögenswerte. Häuser müssen unterhalten, ein Betrieb geführt werden, während Geld oder Aktien ohne aktives Handeln auf den jeweiligen Depots und Konten verbleiben können. Doch auch dieses Nichts-Tun oder etwa das Verfallenlassen einer geerbten Immobilie ist eine Handlung, die es ernst zu nehmen gilt, wenngleich sie als Nicht-Handlungen deutlich schwerer zu erforschen sind.

Bei der Analyse der Vermögensvererbung müssen zudem verschiedene Zeitebenen bedacht werden. Sie lässt sich zwar über bestimmte Ereignisse, etwa die Testamentserstellung oder den Todestag, erfassen, reicht aber weit darüber hinaus. Die Regelung des eigenen Nachlasses durch den Akt des Schreibens eines letzten Willens ist das Ergebnis eines Reflexionsprozesses, der unterschiedlich lang dauern kann. Testamentsänderungen oder Ergänzungen nach Jahren zeugen davon. Beim Erben überlappen sich verschiedene Zeitebenen. Der Tod der vererbenden Person löst den

Erbfall aus, der rechtlich gesehen erst mit der Erteilung des Erbscheins abgeschlossen wird. Mögliche Steuerverfahren können sich unter Umständen über Jahre hinziehen, und dann kommt noch ein weiterer Prozess hinzu. Geerbte Objekte und Vermögenswerte müssen sich durch die Erb*innen zu eigen gemacht werden.¹⁵ In manchen Fällen überlappen sich die zeitlichen Ebenen der Vererbung und des Erbens, wenn etwa zu Lebzeiten Teile des Vermögens bereits an spätere Erb*innen verschenkt wurden, oft um Steuern zu vermeiden. In der Konsequenz möchte ich daher für ein Verständnis der Vermögensvererbung als Teil lebenslanger wechselseitiger Familienbeziehungen plädieren, was den prozesshaften Charakter des Erbens und Vererbens angemessen einbezieht.

In der gegenwärtigen deutschen Gesellschaft kommen viele der genannten Spannungslinien im Zusammenhang mit der Vermögensvererbung besonders stark zum Vorschein, weil die privaten Vermögen mittlerweile historische Höchststände erreicht haben und zudem stark ungleich verteilt sind.¹⁶ Da es bisher an einer historischen Kontextualisierung dieser Entwicklung fehlt und Spannungen rund um die Vermögensvererbung in allen historischen Gesellschaften mit einer privaten Eigentumsordnung strukturell angelegt sind, ist es Ziel der Arbeit, die Vermögensvererbung in zeithistorischer Perspektive zu untersuchen und somit ihre Bedeutung unter den sich wandelnden Rahmenbedingungen der alten Bundesrepublik perspektivieren zu können. Dabei gehe ich drei Leitfragen nach: Wie regulierte die bundesdeutsche Gesellschaft die Vermögensvererbung über Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht? Welchen Einfluss hatte die gesellschaftliche Regulierung auf die Praktiken des Erbens und Vererbens? Und welche Folgewirkungen hatten Regulierung und angewandte Praktiken für die sozialen Ungleichheitsverhältnisse in der Bundesrepublik?

Um die bundesdeutsche Entwicklung genauer bewerten und einordnen zu können, wird Großbritannien als Vergleichsgesellschaft mit einbezogen. Da sich Großbritannien sowohl in der politischen als auch in der rechtlichen Tradition von der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet, können diese beiden Gesellschaften als Vertreter größerer Vererbungsregime – dem kontinentaleuropäischen und dem angloamerikanischen Rechtskreis – gesehen werden.¹⁷ Allerdings ist einschränkend zu

15 Dabei können auch geschlechterspezifische Unterschiede beim Umgang mit Geld oder Eigentum eine Rolle spielen. Vgl. hierzu: Marita Haibach, *Frauen erben anders. Mutig mit Vermögen umgehen*, Königstein 2001.

16 Rekord bei Vermögen, in: *Süddeutsche Zeitung*, 17. April 2020.

17 Eine derartige Versuchsanordnung ist der Sozialpolitikforschung entlehnt. Vgl. hierzu etwa: Hans Günter Hockerts, *Einleitung*, in: ders./Winfried Süß (Hg.):

erwähnen, dass Großbritannien kein einheitliches gesetzliches Erbrecht hat, sondern die schottischen Regelungen abweichen und größere Ähnlichkeit mit kontinentaleuropäischen Erbrechtsregelungen aufweisen.¹⁸ Wenn in dieser Arbeit also von Veränderungen im britischen Erbrecht gesprochen wird, so handelt es sich um das Erbrecht in England und Wales (Britain), da diese eher dem Idealtyp des angloamerikanischen Rechtskreises entsprechen. Die Besteuerung von vererbten Vermögen, die im Zentrum dieser Arbeit steht, war hingegen einheitlich geregelt, sodass diesbezüglich im Verlauf der vorliegenden Arbeit immer von ganz Großbritannien gesprochen wird.

Ausgehend von der liberalen Tradition wird in Großbritannien dem Wert individueller Freiheit bei der Ausgestaltung der Rechts- und Gesellschaftsordnung ein Vorzug gewährt gegenüber dem Wert der Gleichheit oder dem Schutz bestimmter Personengruppen. Eine solche Schwerpunktsetzung führt idealtypischerweise zu einer größeren Toleranz gegenüber dem Maß sozialer Ungleichheit in einer Gesellschaft und mithin zu einer stärkeren Binnendifferenzierung. Im britischen Falle zeigt sich dies am immer noch stark ausgeprägten Klassengedanken.¹⁹ Demgegenüber richtet sich die bundesdeutsche Gesellschaft in ihrer Selbstwahrnehmung und -beschreibung viel stärker an einer imaginierten »Mitte« aus und neigt daher dazu, gesellschaftliche Unterschiede weniger stark zu problematisieren – möglicherweise auch gezielt aus dem Sichtfeld zu verbannen.²⁰ Dies hat für den Bereich der Vermögensvererbung große Auswirkungen. Denn in der Bundesrepublik waren private Vermögensverhältnisse besonders stark geschützt, etwa durch das Steuergeheimnis, weshalb lange Zeit nur die mediale Berichterstattung über einzelne Erb*innen, oftmals im Zusammenhang mit Skandalen oder Erbstreitigkeiten, zur Thematisierung der Vermögensvererbung führte. In Großbritannien hingegen war die Vermögensvererbung Teil des alltäglichen Lebens. Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts waren für gültig erklärte Testamente zu öffentlichen Dokumenten erklärt worden, die so im Grunde durch alle Interessierten eingesehen werden konnten.²¹ Daraufhin ver-

Soziale Ungleichheit im Sozialstaat. Die Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien im Vergleich, München 2010, S. 9-18.

18 Vgl. Karen Rowlingson/Stephen McKay, *Attitudes to Inheritance in Britain*, Bristol 2005, S. 6.

19 Vgl. zur Ordnung der britischen Gesellschaft und deren Selbstwahrnehmung: David Cannadine, *Class in Britain*, London 2000.

20 Vgl. hierzu: Paul Nolte, *Die Ordnung der deutschen Gesellschaft. Selbstbeschreibung und Selbstwahrnehmung im 20. Jahrhundert*, München 2000.

21 Dies geschah bei der Neuordnung des probate-Verfahrens 1857, im Zuge derer die Zuständigkeit von der kirchlichen in die staatliche Gerichtsbarkeit überging. Vgl.

öffentlichen Tageszeitungen nahezu täglich Nachlasslisten, die neben den biografischen Daten der Verstorbenen auch genaue Angaben zur Vermögenshöhe und der gezahlten Steuer enthielten.²²

Eine bundesdeutsch-britische Vergleichsperspektive ist aus zwei weiteren Gründen bei der Betrachtung der Vermögensvererbung sinnvoll. Beide Staaten sind Beispiele unterschiedlicher Rechtstraditionen, die zu divergierenden Eigentumskonzeptionen und zu unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen im Erbrecht geführt haben. Im britischen Erbrecht ist der Nachlass (estate) die zentrale Bezugsgröße. Er wird beim Tod herrenlos, weshalb zwangsläufig eine Person die Verwaltung übernehmen muss, um alle nötigen Pflichten, darunter auch die Zahlung der Nachlasssteuer, zu erledigen, ehe das Vermögen an die Erb*innen ausgezahlt wird. Diese werden daher in der Rechtssprache nicht als heirs (Erb*innen), sondern als beneficiaries (Begünstigte) benannt. Im deutschen Erbrecht hingegen stehen die Erb*innen im Mittelpunkt der Überlegungen. Auf sie gehen mit dem Zeitpunkt des Todes alle Rechte und Pflichten über, sodass sie auch alle anfallenden Aufgaben rund um den Nachlass zu erledigen haben. Die Einsetzung einer bevollmächtigten Person ist im deutschen Fall nur vorgesehen, wenn sie testamentarisch bestimmt wurde (Testamentsvollstrecker) oder aufgrund des Fehlens gesetzlicher Erb*innen bzw. deren Abwesenheit, etwa im Falle eines Wohnorts im Ausland, die Übernahme der Pflichten durch Nachlasspfleger*innen notwendig wird.

Zweitens sind die beiden Staaten gegensätzliche Modelle für starke bzw. schwache Steuerstaaten im Erbfall. Die unterschiedliche Ausgestaltung des Erbschaftsteuerrechts als Erbanfallsteuer (BRD) und Nachlasssteuer (GB) hat stark divergierende sozialhistorische Folgen, gerade im Hinblick auf die Entwicklung von Ungleichheitsverhältnissen. Beide Länder, so eine Ausgangshypothese der Studie, stehen als Kontrastbeispiele für eine soziale Ungleichheitsverhältnisse stärker nivellierende (GB) bzw. konservierende (BRD) Konzeption der Erbschaftsteuer.

Damit werden zwar vor allem die Unterschiede betont, aber es soll sich nicht nur um einen kontrastiven Vergleich handeln. Trotz unterschiedlicher Rechtsdiskurse ist zu vermuten, dass es auch Überschneidungen hinsichtlich rechtlicher und sozialer Entwicklungen gab, die

hierzu: Joseph Jaconelli, Wills as Public Documents – Privacy and Property Rights, in: *The Cambridge Law Journal* 71/1 (2012), S. 147–171, S. 152.

22 Dabei handelte es sich um landesweit erhältliche Tageszeitungen wie *The Guardian* oder *The Times*. Eine Überprüfung lokaler oder regionaler Presse wurde nicht systematisch vorgenommen, sodass über deren Publikationspraxis zu Nachlässen seitens des Verfassers keine Aussage getroffen werden kann.

beide Länder in ähnlicher Weise betrafen. Hierbei ist es zunächst eine offene Frage, ob die aus der Rechtstradition herrührenden Unterschiede im Rechtssystem dann auch zu unterschiedlichen Lösungen führten. In der Vergleichsperspektive sollen also allgemeine Entwicklungen ebenso wie spezifische Eigenheiten herausgearbeitet werden, wobei es durchaus auch interessant ist, transfergeschichtliche Aspekte und Tendenzen der Vereinheitlichung des Rechts innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzudenken.²³

Der Untersuchungszeitraum verweist auf zwei wichtige politische Zäsuren: das Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa und die daran anknüpfende Übernahme der Exekutive in Deutschland durch die Alliierten sowie die Wiedervereinigung Deutschlands 1990. Die unmittelbaren Nachkriegsjahre mit einzubeziehen, statt die Untersuchung erst mit der Gründung der Bundesrepublik zu beginnen, trägt den vielfältigen politischen Neuordnungen im Hinblick auf die Vermögensvererbung Rechnung, die sowohl im besiegten Deutschland als auch in Großbritannien in den ersten Nachkriegsjahren durchgeführt wurden. Die Kriegserfahrungen der massenmobilisierten Gesellschaften hatten ein gesellschaftspolitisches Klima geschaffen, in dem eine höhere Besteuerung Vermögender mehrheitsfähig war.²⁴ Der Endpunkt meiner Untersuchung ist etwas schwieriger zu bestimmen. Es sprächen einige Argumente für eine Untersuchung bis Mitte der 1990er Jahre, da durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer 1995, in dem die Richter*innen aufgrund der ungleichen Bewertungsmethoden der vermögensbezogenen Steuern in Deutschland deren Verfassungswidrigkeit feststellten, eine neue Phase begann. Diese ist vom politischen Unwillen einer umfassenden Reform gekennzeichnet und dauert im Grunde bis in die Gegenwart an. Allerdings änderte sich mit der Wiedervereinigung beider deutschen Staaten das Koordinatensystem, nach dem über soziale Ungleichheit in der Bundesrepublik gesprochen und

23 Zu verschiedenen methodischen Problemen bei vergleichend angelegten Studien: Agnes Arndt/Joachim C. Häberlen/Christiane Reinecke (Hg.): *Vergleichen, Verflechten, Verwirren? Europäische Geschichtsschreibung zwischen Theorie und Praxis*, Göttingen 2011; als Überblick zu einzelnen Ansätzen der Vergleichs-, Transfer- und Verflechtungsgeschichte: Arnd Bauerkämper, *Wege zur europäischen Geschichte. Erträge und Perspektiven der vergleichs- und transfergeschichtlichen Forschung*, in: ebd., S. 31-60.

24 Dies allein an steigenden Spitzensteuersätzen der Einkommen- und Vermögenssteuern festzumachen, ist als Erklärungsansatz wohl nicht ausreichend und bedarf weiterer Präzisierung durch künftige Forschung. Vgl. hierzu: Kenneth Scheve/David Stasavage, *Taxing the Rich. A History of Fiscal Fairness in the United States and Europe*, Princeton 2016.

agiert wurde. Das Wohlstandsgefälle zwischen Menschen aus den neuen und den alten Bundesländern wurde dominanter Bezugspunkt. Diese Verschiebung und ihre Auswirkungen auf die Politiken und Praktiken der Vermögensvererbung können im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht adäquat untersucht werden, da dies empirisch fundierte Erkenntnisse zur Rolle der Vermögensvererbung in der DDR voraussetzen würde. Derartige Untersuchungen liegen jedoch bisher noch nicht vor.²⁵ Daher wird sich die hier vorgelegte Studie auf die Zeit der alten Bundesrepublik beziehen und mit der Wiedervereinigung enden.

Untersuchungsperspektiven

Um die genannten Leitfragen zu untersuchen, werde ich drei Forschungsperspektiven nachgehen:

In einer wissenschaftsgeschichtlichen Perspektive wird beleuchtet, in welchen Kontexten staatliche, wissenschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen sich mit der Vermögensvererbung beschäftigten, welche Wissensbestände sie hierfür nutzten oder selbst produzierten und welche Wirkung diese Wissensbestände in den gesellschaftlichen Debatten um die Vermögensvererbung entfalteten. Eine Ausgangsthese ist, dass es sich bei den beiden Gesellschaften um Gegenpole in Bezug auf Wissensordnungen zur Vermögensvererbung handelt. Wie Felix Römer jüngst dargestellt hat, war Großbritannien in den ersten beiden Nachkriegsdekaden einer der Vorreiter der staatlichen Wissensproduktion zu ökonomischen Ungleichheitsverhältnissen.²⁶ In der bundesdeutschen Geschichte ist Gajek und Lorke zufolge demgegenüber von einer Dialektik des Zeigens und Verbergens auszugehen.²⁷ Da die staatlichen Stellen der Bundesrepublik nur unzureichend Wissen über die Vermögensvererbung sammel-

25 Erste Überlegungen hierzu finden sich bei: Eva Maria Gajek, Erben über Grenzen. Deutsch-deutsche Erbschaften nach 1945, in: Jürgen Dinkel/Dirk van Laak (Hg.): Reader – Erben und Vererben in der Moderne, Justus-Liebig-Universität Gießen, Juli 2016, S. 38-50; Ronny Grundig, Reiche im Sozialismus? Erbschaftssteuerakten als Schlüssel zur Erforschung von Vermögensverhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 36 (2020), S. 115-127.

26 Felix Römer, The Politics of Measurement. Knowledge about Economic Inequality in the United Kingdom and Beyond since 1945, in: History of Knowledge (2019).

27 Eva Maria Gajek/Christoph Lorke, (An)Ordnungen des Sozialen. »Armut« und »Reichtum« in Konstruktion und Imagination seit 1945, in: dies. (Hg.): Soziale Ungleichheit im Visier. Wahrnehmung und Deutung von Armut und Reichtum seit 1945, Frankfurt a. M. 2016, S. 7-29.

ten, dürfte sie lange als ein Oberschichtenphänomen wahrgenommen und in Verbindung mit ostentativ zur Schau gestelltem Luxus stark personenbezogen diskutiert worden sein. Ab den 1980er Jahren setzte ein Wandel ein, infolgedessen die Vermögensvererbung als ein Phänomen breiterer Schichten wahrgenommen wurde, das positive Effekte für einen großen Teil der bundesdeutschen Bevölkerung haben könnte. Inwieweit dieses Phänomen in der Eigenlogik massenmedialer Wissensproduktion und -distribution begründet liegt oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist, muss empirisch noch genauer untersucht werden. Daher ist es notwendig, neben gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, wie demografischen, sozialstaatlichen und ökonomischen Veränderungen, auch die gesellschaftlichen Akteure in den Blick zu nehmen, die sich in Debatten um das Erben und Vererben engagierten. Welche Akteure verloren an Bedeutung, welche kamen neu dazu und wie veränderte sich das diskursive Feld? Wer war besonders erfolgreich dabei, seine Sichtweisen und Argumente im öffentlichen Diskurs zu etablieren und welche Folgen hatte dies für unser Bild vom Erben und Vererben?

In politikgeschichtlicher Perspektive sind die gesellschaftliche Regulierung der Vermögensvererbung durch das Erbrecht und der gesellschaftliche Zugriff auf die vererbten Vermögen durch das Steuerrecht von Interesse. Daher ist zu betrachten, wie sich der Wandel sozialer und familiärer Verhältnisse und der Wahrnehmung bestimmter Personengruppen im Verlauf des 20. Jahrhunderts auch in erbrechtlichen Regelungen niederschlägt. Die Besteuerung vererbter Vermögen war eine Stellschraube, an der häufiger gedreht werden konnte und von der sich Politiker*innen erhofften, direkten Einfluss auf die ökonomischen Ungleichheitsverhältnisse in einer Gesellschaft zu nehmen. Deshalb wird die Entwicklung der Besteuerung vererbter Vermögen in der zweiten Jahrhunderthälfte eingehend untersucht, wobei der Fokus besonders auf Steuerschlupflöcher oder Steuerprivilegien zu legen ist, da durch diese Anomalien des Steuerrechts ökonomische Unterschiede verstärkt werden konnten. Zugleich ist zu untersuchen, inwieweit das Steuerrecht als ein Mittel gesehen wurde, um aktiv in bestehende Besitzverhältnisse einzugreifen und damit auf die Gesellschaftsordnung einzuwirken, beispielsweise durch die Vergesellschaftung bestimmter Vermögen.

In sozialhistorischer Perspektive sind die Vererbungspraktiken und der Umgang mit geerbtem Vermögen sowie die Verteilung der Erbschaften von Interesse. Es werden die Praktiken analysiert, die Personen zur Erbregelung nutzten. Dabei ergibt sich eine Verbindung zu wissenschaftlichen Überlegungen, da zu bedenken ist, welche Möglichkeiten unterschiedlichen Sozialgruppen offenstanden, um sich über Optionen

der Erbregelung und ihre steuerlichen Auswirkungen zu informieren. Eine Ausgangsvermutung ist, dass es deutliche Unterschiede bei der Nachlassvorsorge gegeben hat, die u. a. auf die Vermögensgröße zurückzuführen sind. Vermögende dürften auf professionelle Dienstleistungsangebote zurückgegriffen haben, die zwar ihren Preis hatten und damit nur für wohlhabendere Personen sinnvoll erschienen, dann aber umso größere Effekte bei der legalen Steuervermeidung erzielen konnten und so ökonomische Ungleichheitsverhältnisse verschärften. Neben dieser gesamtgesellschaftlichen Perspektive muss auch die Vermögensweitergabe in einzelnen Familien betrachtet werden, um etwa Rückschlüsse auf die Geschlechterverhältnisse bei der Vererbung zu erhalten. Gerade bei großen Vermögen werden auch Werte weitergegeben, aus denen sich neue Einkommen generieren lassen. In früheren Jahrhunderten waren Betriebe in der Regel an Söhne weitergegeben worden, nachgeborene Söhne oder Töchter erhielten meist Geld oder auch Immobilien. Es ist eine bisher weitgehend offene Frage, inwieweit diese traditionellen Geschlechterzuschreibungen in Bezug auf einzelne Vermögenswerte weiter Bestand hatten.

Im Sinne der Vermögensvererbung als langfristiger Prozess ist es aber auch von Bedeutung, den Umgang mit geerbtem Vermögen in den Blick zu nehmen. Die Aneignung von Vermögen und die langfristige Verwaltung des Erbes konnte wirtschaftliche Vorteile bringen, war aber gleichzeitig auch mit Arbeit verbunden. Auch hier muss die Rolle von Dienstleister*innen herausgearbeitet werden, denen eine entscheidende Rolle für den langfristigen ökonomischen Erfolg zukam und die durch ihre Expertise zudem wichtige Bezugspersonen für Erb*innen werden konnten.

Forschungsstand

Die Vermögensvererbung war bisher kaum ein Thema der zeitgeschichtlichen Forschung.²⁸ Dieser Befund trifft sowohl auf die deutsche als auch auf die britische Geschichtswissenschaft zu, wobei länderspezifische Schwerpunktsetzungen erkennbar sind. In Großbritannien ist die Steuer-geschichte bereits seit längerer Zeit ein etabliertes Forschungsfeld, sodass die Grundzüge der britischen Steuerpolitik und der parteipolitischen Positionen und Konzepte zur Besteuerung von Kapital durch die Nach-lassteuer für die Zeit seit dem Zweiten Weltkrieg in ihren Grundzügen

28 Vgl. Dirk van Laak, Was bleibt? Erben und Vererben als Themen der zeithistorischen Forschung, in: Zeithistorische Forschungen 13/1 (2016), S. 136-150, S. 137.

erarbeitet sind.²⁹ Die deutsche Steuergeschichte fokussiert bisher vor allem auf die Rolle von Einkommen, während die vermögensbezogenen Steuern (Erbschaft- und Schenkungsteuer, Vermögenssteuer, Grundsteuer) weitgehend ausgespart worden sind.³⁰ Einzig die Debatten um die Einführung einer Besteuerung von Erbschaften im Rahmen der Lösung der »Sozialen Frage« im 19. Jahrhundert und die Erbschaftsteuerpolitik von der Etablierung der Steuer 1906 bis in die 1920er Jahre sind bereits eingehender untersucht worden.³¹ Gut erforscht sind zudem die erbrechtlichen Entwicklungen seit Beginn des 19. Jahrhunderts, als es in vielen europäischen Staaten Rechtsreformen gegeben hatte: Wenn sie auch infolge der napoleonischen Eroberungen und der Einführung des »Code Napoleon« in einigen Regionen nicht ganz freiwillig geschahen, so stellten sie doch einen entscheidenden Modernisierungsschub dar.³² In der erbrechtlichen Entwicklung der deutschen Einzelstaaten und später des Deutschen Reiches war die Familie bzw. der weitgehende Schutz naher Familienangehöriger sowohl vor der Willkür des letzten Willens als auch vor dem zu starken Eingriff des Staates in private Vermögensverhältnisse der entscheidende Bezugspunkt.³³ Demgegenüber führte in Großbritan-

29 Vgl. hierzu: Martin Daunton, *Just Taxes. The Politics of Taxation in Britain, 1914-1979*, Cambridge 2002; zur Steuerpolitik der Ära Thatcher: ders., *Creating a Dynamic Society. The Tax Reforms of the Thatcher Government*, in: Marc Buggeln/ Martin Daunton/Alexander Nützenadel (Hg.): *The Political Economy of Public Finance. Taxation, State Spending and Debt since the 1970s*, Cambridge 2017, S. 32-56.

30 Vgl. hierzu: Marc Buggeln, *Gab es eine neoliberale Wende in der Steuerpolitik? Der Umgang von FDP und CDU/CSU mit den öffentlichen Finanzen in den 1970er und 1980er Jahren*, in: Frank Bösch/Thomas Hertfelder/Gabriele Metzler (Hg.): *Grenzen des Neoliberalismus. Der Wandel des Liberalismus im späten 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2018, S. 179-211; ders., *Der Spitzensatz der Einkommenssteuer als Politikum des 20. Jahrhunderts. Deutsche Debatten um Gerechtigkeit und Fiskalsozialismus seit den 1950er-Jahren*, in: *Mittelweg* 36, 27 (2018), S. 48-76; als Überblick zu den öffentlichen Finanzen seit 1945: Werner Ehrlicher, *Finanzpolitik seit 1945*, in: Eckart Schremmer (Hg.): *Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1994, S. 213-247; aus steuertheoretischer Sicht zur Erbschaftsteuer: Herbert Timm, *Entwicklungslinien in Theorie und Praxis der Erbschaftsbesteuerung während der letzten hundert Jahre*, in: *Finanzarchiv*, 42/3 (1984), S. 553-576.

31 Clemens Wischermann, »Mein Erbe ist das Vaterland«. Sozialreform und Staatserbrecht im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Frank Lettke (Hg.): *Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, Konstanz 2003, S. 31-57.

32 Vgl. zu den vielfältigen Veränderungen um 1800: Stefan Willer/Sigrid Weigel/ Bernhard Jussen (Hg.): *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Berlin 2013.

33 Vgl. hierzu: Jens Beckert, *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt a. M. 2004.

nien der Fokus auf die Freiheit des Individuums im Eigentumsrecht zu einer eher liberalistischen Ausprägung des Erbrechts, das seit dem frühen 19. Jahrhundert auf der Idee einer möglichst uneingeschränkten Testierfreiheit basierte, die im Verlauf der zweiten Jahrhunderthälfte dann auch Realität wurde.³⁴ Neuere Arbeiten zur Geschichte der Familie in Deutschland im 20. Jahrhundert hingegen haben die Vermögensvererbung überraschenderweise weitgehend ausgespart, obwohl Kolleg*innen für frühere Jahrhunderte deren zentrale Bedeutung für familiäre Beziehungen im Generationenübergang überzeugend herausgearbeitet haben.³⁵ Wie Personen vererbt haben und welche Bedeutung dies für soziale Ungleichheitsverhältnisse hatte, ist für das 20. Jahrhundert bisher nur partiell und mit länderspezifischen Unterschieden untersucht worden. Die Impulse gingen dabei von der Wirtschaftswissenschaft aus, die sich vor allem für den Zusammenhang von Vererbung und Vermögensverteilung interessierte.³⁶ Den Ökonom*innen ging es dabei einerseits um eine möglichst konzise Schätzung der Vermögensverteilung und andererseits um das Verhältnis der vererbten Vermögen zu den Gesamtvermögen in einer Gesellschaft.³⁷ Die Umsetzbarkeit hing jedoch sehr stark von den staatlich erfassten Steuerdaten ab. In Großbritannien entstanden so bereits in den 1960er und 1970er Jahren Arbeiten zur Verteilung von

34 Vgl. hierzu: Stephen Cretney, *Family Law in the Twentieth Century. A History*, Oxford 2003.

35 Christopher Neumaier, vor Kurzem erschienene Habilitationsschrift geht auf das Erbrecht einzig im Zusammenhang mit unehelichen Kindern ein. Vgl. hierzu: Christopher Neumaier, *Familie im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2019; zur materiellen Untersetzung familiärer und verwandtschaftlicher Beziehungen seit der Frühen Neuzeit vgl. etwa: Margareth Lanzinger/Christine Fertig (Hg.), *Beziehungen – Vernetzungen – Konflikte. Perspektiven der Historischen Verwandschaftsforschung*, Köln 2016; zur Rolle der Vermögensvererbung: Margareth Lanzinger, *Vererbung. Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte*, in: Joachim Eibach/Inken Schmidt-Voges (Hg.): *Das Haus in der Geschichte Europas*, Berlin 2015, S. 319–336.

36 Grundlegende Annahmen der ökonomischen Theorie zur Bedeutung der Vermögensvererbung für Vermögensungleichheit in langfristiger Perspektive finden sich bei: Thomas Piketty, *Theories of Persistent Inequality and Intergenerational Mobility*, in: Anthony B. Atkinson/Francois Bourguignon (Ed.): *Handbook of the Income Distribution*, Volume 1, Oxford 2000, S. 430–476.

37 Derartige Arbeiten basierten zumeist auf dem mortality multiplier approach, bei dem mittels der in Steuerdaten der Nachlasssteuer erfassten Vermögenswerte und alters- und geschlechtsspezifischen Mortalitätsraten eine Schätzung der Vermögen der Lebenden vorgenommen wurde. Eine allgemeinverständliche Erklärung dieser Methode findet sich bei: Thomas Piketty, *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, München 2014, Kapitel 11.

geerbten Vermögen³⁸ und zur Rolle von Erbschaften beim Vermögenserwerb.³⁹ In der Bundesrepublik Deutschland waren solche Arbeiten aufgrund der schlechten Datenlage zeitgenössisch nicht möglich, sodass sich die sozialwissenschaftliche Reichtums- und Vermögensforschung erst ab Ende der 1980er Jahre zaghaft entwickelte.⁴⁰ Diese Studien basierten auf Daten, die nun in Umfragen fortlaufend⁴¹ oder einmalig⁴² erhoben wurden. Von einer verstärkten sozialwissenschaftlichen Beschäftigung mit der Vererbung kann aufgrund der Datenlage eigentlich erst ab den späten 1990er Jahren gesprochen werden. Die veröffentlichten Arbeiten haben jedoch den Anspruch, prognostisch zukünftige Entwicklungen vorherzusagen, und sind nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Steuerdaten für die Zeit der alten Bundesrepublik wenig anschlussfähig für die zeithistorische Forschung.⁴³ Nur in wenigen Studien waren aus der Verteilung der Erbschaften auch Rückschlüsse auf sich verändernde

38 Vgl. hierzu etwa die Synthese von Colin D. Harbury zu seinen verschiedenen Arbeiten seit den frühen 1960er Jahren: C. D. Harbury/D. M. Hitchens, *Inheritance and Wealth Inequality in Britain*, London 1979, oder Anthony B. Atkinson, *Unequal Shares. Wealth in Britain*, London 1972.

39 E. G. Horsman, *Inheritance in England and Wales. The Evidence Provided by Wills*, in: *Oxford Economic Papers* 30/3 (1978), S. 409-422.

40 Als Überblick: Dorothee Spannagel, *Reichtum in Deutschland – sozialwissenschaftliche Perspektiven*, in: Eva Maria Gajek/Anne Kurr/Lu Seegers (Hg.): *Reichtum in Deutschland. Akteure, Räume und Lebenswelten im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2019, S. 348-362, bes. S. 349-354.

41 Das Sozio-Ökonomische Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung erhob erstmals 1988 und ab 2002 in jeder neuen Befragungswelle auch die Vermögensvererbung. Vgl. zu den SOEP-Ergebnissen von 1988: Heinrich Schlomann, *Der Einfluß von Erbschaften auf die Vermögensausstattung privater Haushalte im Jahr 1988*, Berlin 1991, spätere Ergebnisse des DIW in seinen Wochenberichten.

42 Die wohl erste, aber einmalige Erhebung, die auch Erbschaften einschloss, war die Transferumfrage 1981. Vgl. zu den Ergebnissen: Bernhard Engel, *Stetige und private Transfers. Zur Bedeutung von Erbschaften und privaten Unterhaltszahlungen für die Einkommens- und Vermögensverteilung*, in: Richard Hauser/ders. (Hg.): *Soziale Sicherung und Einkommensverteilung. Empirische Analysen für die Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt a. M. 1985, S. 239-253.

43 Zur kritischen Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der wirtschaftswissenschaftlichen Ungleichheitsforschung vgl.: Jan-Otmar Hesse, *Fact or Fiction? Complexities of Economic Inequality in Twentieth-Century Germany*, in: Pat Hudson/Keith Tribe (Hg.): *The Contradictions of Capital in the Twenty-First Century. The Piketty Opportunity*, Newcastle upon Tyne 2016, S. 87-107. Einzig die MA-Arbeit eines Studenten von Thomas Piketty hat einmal versucht, retrospektiv einen Fluchtpunkt mit den überlieferten Quellen zu setzen, der mit gegenwärtigen Entwicklungen verglichen werden kann. Sie bildet die empirische Grundlage der entsprechenden Passagen zu Deutschland in »Das Kapital im 21. Jahrhundert«. Die Ergebnisse wurden zudem separat veröffentlicht: Christoph Schinke, *Inheritance in Germany 1911 to 2009. A Mortality Multiplier Approach*, Berlin 2012.

Generationenbeziehungen⁴⁴ oder sich pluralisierende Familienformen⁴⁵ zu ziehen, die wiederum für eine sozialhistorische Perspektive wichtige Referenzpunkte bilden können. Trotzdem sind die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten nützlich, da sie wichtige Parameter sozialer Ungleichheit beim Erben für das wiedervereinigte Deutschland deutlich gemacht haben, die sich verkürzt auf die Formel zusammenfassen lassen: Wer hat, dem wird gegeben.⁴⁶ Anschlussfähiger sind hingegen die wenigen soziologischen und rechtswissenschaftlichen Untersuchungen, bei denen auf der Basis von Nachlassakten von Amtsgerichten für lokale bzw. regionale Zusammenhänge Vererbungspraktiken ausgewertet wurden.⁴⁷ Deren Ergebnisse geben wichtige Richtwerte hinsichtlich einzelner Sachfragen, etwa bezüglich des Umgangs von Ehepaaren mit der Vererbung oder der Rolle der Geschlechterverhältnisse bei der Vermögensweitergabe.

Diese Themengebiete sind auch für die historische Familien- und Geschlechterforschung oder die Wirtschaftsgeschichte von Interesse.⁴⁸ Wirtschaftshistoriker*innen haben lange Zeit eine betriebszentrierte Perspektive eingenommen. Da es aus einer solchen Sicht im Grunde irrelevant ist, wer die Anteile eines Unternehmens hält, sind die Vererbungspraktiken von Unternehmensanteilen unterkomplex behandelt

44 Vgl. hierzu: Wolfgang Lauterbach/Kurt Lüscher, Erben und die Verbundenheit der Lebensverläufe von Familienmitgliedern, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 48 (1996), S. 66-95; Thomas Leopold/Thorsten Schneider, Schenkungen und Erbschaften im Lebenslauf. Vergleichende Längsschnittanalysen zu intergenerationalen Transfers, in: Zeitschrift für Soziologie 39/4 (2010), S. 258-280.

45 Vgl. hierzu: Lettke, Vererbungsabsichten.

46 Vgl. hierzu etwa: Harald Künemund/Jörg Lüdicke/Claudia Vogel, Gießkanne oder Matthäus? Muster des Erbens und ihre Konsequenzen für die soziale Ungleichheit, in: Karl-Siebert Rehberg (Hg.): Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede. Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München, Teilbde. 1 und 2, Frankfurt a. M. 2006, S. 3819-3830; Marc Szydluk/Jürgen Schupp, Wer erbt mehr? Erbschaften, Sozialstruktur und Alterssicherung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 56/4 (2004), S. 609-629.

47 Vgl. zum Amtsgericht Köln 1975 etwa: Günther Schulte, Art und Inhalt eröffneter Verfügungen von Todes wegen, Münster 1982, S. 21; zu den vier fränkischen Amtsgerichtsbezirken 1975/76: Dieter Leipold, Wandlungen in den Grundlagen des Erbrechts? in: Archiv für civilistische Praxis 180 (1980), S. 160-237; zu den drei hessischen Amtsgerichtsbezirken 1995: Jeanette Vollmer, Verfügungsverhalten von Erblassern und dessen Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht und das Pflichtteilsrecht. Reformvorschläge anhand empirisch gewonnenen Tatsachenmaterials, Frankfurt a. M. 2001.

48 Für das 19. Jahrhundert liegen bereits Arbeiten vor, die die Bedeutung der Kategorie Geschlecht für die Erbregelungen beleuchtet haben. Vgl. hierzu etwa: Stefanie Bietz, Erbschaften im Bürgertum. Eigentum und Geschlecht in Sachsen (1865-1900), Leipzig 2012.

oder gänzlich ausgeblendet worden.⁴⁹ Die Geschichte der für die bundesdeutsche Wirtschaftsgeschichte so wichtigen Familienunternehmen wurde und wird häufig ohne die Familie erzählt. Einzig bei der Nachfolge an der Unternehmensspitze tauchen die Eigentümer*innen auf, werden aber zumeist als Störfaktor für den reibungslosen Betriebsablauf gesehen. Bereits Werner Sombart hatte vom Buddenbrooks-Syndrom gesprochen und damit in Anlehnung an den gleichnamigen Roman von Thomas Mann ein Scheitern vieler Familienunternehmen in der Enkelgeneration impliziert.⁵⁰ Der Blick auf Familien hinter den Unternehmen und ihren Umgang mit dem Vermögen, gerade auch bei der Weitergabe an die nächste Generation, ist jedoch extrem lohnenswert, da hierdurch aufgezeigt werden kann, wie soziale Ungleichheit »gemacht« wird, indem Vermögende ihre Handlungsspielräume nutzen, um sich ihrer steuerlichen Verpflichtungen zu entledigen. So zeigt die Arbeit von Simone Derix zum Vermögenshandeln der Thyssens im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, wie es dieser reichen Unternehmerfamilie gelang, durch ihre internationale Vernetzung die an den Nationalstaat gebundenen Steuergesetze zu umgehen.⁵¹ Dabei spielten professionelle Berater*innen, sei es bei der Vermögensverwaltung oder bei der Rechts- und Steuerberatung, eine herausragende Rolle, wenn auch ihr Wirken der Öffentlichkeit zumeist verborgen blieb, wie Simone Derix herausgearbeitet hat.⁵² Allerdings ist anzumerken, dass sich diese Erkenntnisse zum Vermögenshandeln und zur Rolle von »hidden helpers« auf die Untersuchung einer außergewöhnlich (einfluss-)reichen Familie beziehen. Die Vererbungspraktiken breiter Bevölkerungsteile sind für das 20. Jahrhundert hingegen aus geschichtswissenschaftlicher Sicht nicht untersucht worden.⁵³ Dieser Befund lässt sich im Grunde auf die

49 Hierzu und zum Folgenden: Isabell Stamm/Nicole Schmiade/Martin Kohli, Von Generation zu Generation. Der Nachfolgeprozess in Familienunternehmen, in: Susanne Hilger/Ulrich Soénus (Hg.): Familienunternehmen im Rheinland im 19. und 20. Jahrhundert, Köln 2009, S. 177-187, S. 183.

50 Vgl. zu den verschiedenen Konzeptionen von Familienunternehmen und damit einhergehenden Annahmen: Susanne Hilger, »Under Reconstruction« – Familienunternehmen als Gegenstand der jüngeren wirtschaftshistorischen Forschung, in: dies./Ulrich Soénus (Hg.): Familienunternehmen im Rheinland im 19. und 20. Jahrhundert, S. 9-22, S. 17 f.

51 Vgl. hierzu: Simone Derix, Die Thyssens. Familie und Vermögen, Paderborn 2016.

52 Simone Derix, Hidden Helpers. Biographical Insights into Early and Mid-Twentieth Century Legal and Financial Advisors, in: European History Yearbook 16 (2015), S. 47-62.

53 Die Ausnahme bilden die vorläufigen Ergebnisse des Habil-Projekts von Jürgen Dinkel, die dieser in zwei Aufsätzen veröffentlicht hat, die sich hinsichtlich der Vererbungspraktiken jedoch auf die identischen Quellen beziehen. Vgl. daher

britische Geschichtsschreibung übertragen.⁵⁴ Wie bereits erwähnt, war die Vermögensverteilung dort zwar früher Thema als in der deutschen Forschung, aber das Augenmerk auf die Verteilung der Vermögen hat letztlich die große Bevölkerungsmehrheit aus dem Blick geraten lassen. Die besonders vermögenden Personen und der Reichtum der Väter im Verhältnis zu den Söhnen standen im Mittelpunkt.⁵⁵ Anfang der 1990er Jahre haben dann sowohl ein familiensoziologisches⁵⁶ als auch ein sozialgeografisches⁵⁷ Forschungsprojekt erstmalig größere Stichproben gezogen, die auch die Nachlässe weniger vermögender Personen umfassten.

Quellen und Methodik

Da in der vorliegenden Arbeit die Vermögensvererbung aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wird, ist es notwendig, Quellenmaterial verschiedenen Ursprungs zu nutzen.

Für die politikgeschichtliche Perspektive der Regulierung der Vermögensvererbung über das Erbrecht und das Steuerrecht sind für die Bundesrepublik Deutschland die Aktenüberlieferungen der beiden zuständigen Ministerien, des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen, von besonderer Bedeutung. Beide Rechtsbereiche waren eher politisch randständig, sodass sich die jeweiligen Ministerien nicht fortlaufend damit beschäftigten. Trotzdem sind gerade die Bestände des Bundesjustizministeriums ergiebig, da die zuständigen Beamten in der ersten Hälfte der 1970er Jahre Material sammelten, das empirisch fundierte Einblicke in die bundesdeutschen Vererbungsprozesse gewäh-

die aktuellere Veröffentlichung: Jürgen Dinkel, Erbpraktiken und Vermögensungleichheit. Was kann die historische Analyse von Erbfällen und Erbpraktiken zu einer Vermögens- und Gesellschaftsgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts beitragen?, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 70/11 u. 12 (2019), S. 661-677.

54 Zum frühen 19. Jahrhundert hingegen gibt es etwa bereits Studien. Vgl. hierzu: Alastair Owens, *Property, Will Making and Estate Disposal in an Industrial Town, 1800-1857*, in: John Stobart/Alastair Owens (Hg.): *Urban Fortunes. Property and Inheritance in the Town 1700-1900*, Aldershot 2000, S. 79-107.

55 Eine erste derartige Studie entstand bereits Ende der 1920er Jahre. Vgl. hierzu: Josiah Wedgwood, *The Economics of Inheritance*, London 1929. Sie prägte spätere Arbeiten, die ihre Methodik übernahmen und so Vergleichsperspektiven über längere Zeiträume ermöglichten. Vgl. hierzu: Colin D. Harbury, *Inheritance and the Distribution of Personal Wealth in Britain*, in: *The Economic Journal* 72/288 (1962), S. 845-868.

56 Janet Finch u. a., *Wills, Inheritance and Families*, Oxford 1996.

57 Chris Hamnett/Michael Harmer/Peter Williams, *Safe as Houses. Housing Inheritance in Britain*, London 1991.

ren sollte, um eine mögliche Reform des Erbrechts vorzubereiten. Dabei handelte es sich vor allem um bisher unveröffentlichtes Material. So hatte das Ministerium etwa Notar*innen nach ihren Arbeitserfahrungen im Bereich des Erbrechts befragt oder eine empirische Auswertung von über 2.000 Todesfällen anfertigen lassen, um sich einen besseren Überblick über die Vermögensvererbung in der Bundesrepublik zu verschaffen. In den Beständen des Bundesfinanzministeriums sind vorrangig die Akten der Mitte der 1960er Jahre eingesetzten Steuerreformkommission von Interesse, vor allem ausführliche Protokolle der Sitzungen der Unterkommission, die sich unter anderem mit der Erbschaftsteuerreform auseinandersetzte. Ergänzend befinden sich im Bestand des Bundeskanzleramts überlieferte Protokolle des Finanzausschusses des Bundestages zur Reform der Erbschaftsteuer 1973, im Bestand des Bundesministeriums für Wirtschaft einige Materialien zur Rolle der Erbschaftsteuer im thematischen Kontext der Vermögensbildung, im Nachlass des ehemaligen Bundesfinanzministers Alex Möller zur Erbschaftsteuerreform 1973 und im Bestand der Leitstelle für Finanzverwaltung Material, das es ermöglicht, die Neuordnung des Steuerwesens in der Zeit der Besatzung durch die alliierten Siegermächte nachzuvollziehen. In diesen Beständen finden sich auch empirische Informationen, etwa Steuerstatistiken aus der unmittelbaren Nachkriegszeit, die Aufschlüsse über die Vermögensvererbung in der zweiten Hälfte der 1940er Jahre geben. Diese staatlichen Überlieferungen werden durch die Bestände des Archivs des Liberalismus, des Archivs der Konrad-Adenauer-Stiftung sowie Material des Deutschen Industrie- und Handelskammertages aus dem Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchiv in Köln ergänzt.

Für die politische Regulierung der Vermögensvererbung in Großbritannien sind staatliche Überlieferungen, vor allem verschiedene Bestände der Treasury, des Lord Chancellor Office, des Prime Minister's Office, des Board of Inland Revenue, der Royal Commission of the Distribution of Income and Wealth sowie der Nachlass des ehemaligen Schatzkanzlers Hugh Dalton, der sich im Archiv der London School of Economics befindet, heranzuziehen. Zudem bieten die Überlieferungen der National Union of Manufacturers und der Confederation of British Business, die sich im Modern Records Center der University of Warwick befinden, entsprechendes Material.

Um sich den Vererbungspraktiken, aber auch dem Umgang mit dem geerbten Vermögen nähern zu können, müssen andere Quellen genutzt werden. Die vorliegende Arbeit stützt sich hierfür vorrangig auf dreierlei Schriftgut: Nachlassakten, Erbschaftsteuerakten und Überlieferungen einzelner Unternehmerfamilien. Nachlassakten und Erbschaftsteuerak-

ten sind die Produkte der staatlichen Abwicklung von Erbfällen. Bevor Erb*innen den Erbteil rechtmäßig in Besitz nehmen können, benötigen sie – auch in der Gegenwart noch – einen Erbschein, der durch das Nachlassgericht des jeweiligen Amtsgerichts erteilt wird. Theoretisch ist es also möglich, mittels der Analyse von Nachlassgerichtsakten die Vererbungspraktiken der Bevölkerung eines Amtsgerichtsbezirkes für einen bestimmten Zeitraum, etwa ein Jahr, zu untersuchen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass nicht alle Todesfälle eines Jahres auch in diesem Jahr zur Erteilung eines Erbscheins führten, da etwa eine aufwendige Erb*innenermittlung zu Verzögerungen führen konnte. Die Hauptaufgabe der Nachlassgerichte war und ist die Feststellung der rechtmäßigen Erb*innen. Der Wert eines Nachlasses oder Erbes war für diesen Vorgang irrelevant, wurde aber trotzdem geschätzt, da er die Grundlage für die Festsetzung der Gerichtskosten bildete.

Im Rahmen dieser Arbeit soll jedoch sowohl auf die festgestellten Vererbungspraktiken als auch auf die vererbten Werte Bezug genommen werden. Dabei ist zumindest immer zu reflektieren, dass die im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens angegebenen Werte eher als eine Annäherung zu sehen sind. Einerseits dürfte ein Teil der Erb*innen zu niedrige Werte erklärt haben, um Kosten zu sparen. Andererseits deuten die Häufungen pauschaler Werte wie 5.000 oder 10.000 DM darauf hin, dass es sich nur um grobe Schätzungen handelte, die den realen Wert von Nachlässen unter-, aber eben auch deutlich übersteigen konnten. Bei Nachlassgerichtsakten, die nicht nur ein Erbscheinsverfahren betrafen, sondern auch eine temporäre Nachlasspflegschaft durch vom Gericht bestellte Nachlasspfleger*innen umfassten, sind hingegen genaue Nachlasswerte feststellbar. Im Falle der vorliegenden Arbeit sind die im Landesarchiv Berlin befindlichen Nachlassakten des Amtsgerichts Neukölln des Jahres 1962, die knapp über 1.600 Todesfälle umfassen, ausgewertet worden, um einen Einblick in die Vererbungspraktiken und die Vermögensverteilung auf lokaler Ebene zu erhalten. Neben dieser eher klassischen Nutzung solcher Akten, die aus der empirischen Rechtswissenschaft (Rechtstatsachenforschung) stammt, lassen derartige Akten eine weitere Forschungsperspektive zu, die bisher keine weitere Beachtung gefunden hat. Das Erben war ein Prozess, im Zuge dessen eine ganze Reihe von Arbeiten erledigt werden mussten. Bei der Abwicklung eines Nachlasses waren je nach Familienkonstellation der Verstorbenen eine Vielzahl professioneller Dienstleister*innen beteiligt. Damit kann eine Analyse von Nachlassakten auch einen Beitrag zur Arbeitsgeschichte in der sich ausdifferenzierenden bundesdeutschen Arbeitswelt der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts leisten.

Erbschaftsteuerakten decken nur ein deutlich kleineres Spektrum an Todesfällen ab, denn die Zahl der steuerpflichtigen Erbschaften ist verhältnismäßig klein. Zwischen 1953 und 1962 waren insgesamt nur etwas mehr als 321.000 Erbschaften steuerpflichtig, während jährlich etwa 600.000 bis 800.000 Personen in der Bundesrepublik verstarben.⁵⁸ Diese Akten sind aber besonders interessant für die Untersuchung der Vererbungspraktiken, da sie ein detailliertes Bild von den Vermögensstrukturen einer verstorbenen Person geben und somit Rückschlüsse von Art und Umfang des Besitzes auf das Vermögenshandeln möglich werden. Erbschaftsteuerakten sind aufgrund langer Sperrfristen (Steuergeheimnis) bisher nicht für die zeithistorische Forschung genutzt worden. Sie enthalten das im Rahmen der Steuerveranlagung produzierte Schriftgut, also die Erbschaftsteuererklärung der Erb*innen, amtliche Dokumente zur Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen und das Ergebnis der Steuerveranlagung, den Erbschaftsteuerbescheid. Waren bereits zu Lebzeiten Schenkungen erfolgt, die von Relevanz für die Berechnung der Erbschaftsteuer waren, so waren auch Dokumente zu diesen Vermögenstransfers enthalten. Aufgrund der gesetzlichen Anzeigepflicht waren auch Konten und Depotübersichten von Kreditinstituten und Versicherungsfirmen enthalten, sodass genaue Angaben zu Geld- und Wertpapiervermögen bzw. Kapitallebensversicherungen gegeben werden können. Darüber hinaus enthalten Erbschaftsteuerakten auch Dokumente von Nachlassgerichten und Standesämtern. Neben Dokumenten, aus denen sich biografische Informationen gewinnen oder vervollständigen lassen, handelt es sich hierbei vor allem um Erbscheine und letztwillliche Erbregelungen. Da im Regelfall nicht nur der buchstäblich letzte Wille Eingang in die Akte fand, sondern alle im Verlauf eines Lebens verfassten notariell beglaubigten Testamente und Erbverträge, können mögliche Veränderungen der Erbregelung im Zeitverlauf nachvollzogen werden. Im Rahmen dieser Arbeit sind etwa 600 Erbschaftsteuerakten aus den Landesarchiven Hannover, Darmstadt und Berlin ausgewertet worden, die sich auf Todesfälle aus den späten 1950er Jahren bis Ende der 1980er Jahre beziehen.

Um zusätzlich zu allgemeinen Trends bei der Vererbung auch detaillierte Einblicke in einzelne Erbregelungen und den Umgang mit geerbtem Vermögen zu erhalten, sind Bestände einzelner Unternehmerfamilien bzw. Nachlässe von Testamentsvollstrecker*innen einzubeziehen.

⁵⁸ Vgl. Tabelle: 4. Steuerfälle nach Steuerklassen und Veranlagungsjahren, in: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.): Fachserie L Finanzen und Steuern, Reihe 6 Einkommen- und Vermögenssteuern, V. Erbschaftsteuer 1953 bis 1962, Wiesbaden 1966, S. 15.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Überlieferungen zur Tuchfabrik Johann Wülfig & Sohn und den Nachlass des Bankdirektors Carl Wuppermann im Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchiv in Köln sowie um Überlieferungen der Familie Quandt aus dem hessischen Wirtschaftsarchiv in Darmstadt. Besonders der Bestand Johann Wülfig & Sohn ist sehr ergiebig, da die verschiedenen Stämme der Unternehmerfamilie Hardt große Teile ihrer vermögensbezogenen Angelegenheiten über die Firma abwickelten und die zuständigen Prokuristen zu wichtigen Mittlern und Vertrauenspersonen bei der Vermögensvererbung wurden. Die Bedeutung dieser Berater*innen ist nicht zu unterschätzen, gerade in Bevölkerungskreisen, in denen die steuerliche Wirkung der eigenen Nachlassplanung einen wichtigen Bezugspunkt des Denkens und Handelns bildete.

Allein aus der Beschreibung der genutzten Quellen ist ersichtlich, dass die vorliegende Arbeit in ihrer Aussagekraft auf verschiedene Weise limitiert ist. Es ist für einen einzelnen Forscher im Grunde unmöglich, auf empirisch breiter Basis die Vererbungspraktiken zu untersuchen. Um die empirisch gewonnenen Erkenntnisse bestmöglich einzuordnen, werden sie in der vorliegenden Arbeit mit den wenigen Studien verglichen, die es bisher gibt. Ausgespart bleibt die Perspektive der Fremdwahrnehmung von Erb*innen in der Gesellschaft. Als Teil der sich entwickelnden Reichtumsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert wäre es durchaus lohnenswert, die gesellschaftlichen Zuschreibungen für Erb*innen und deren Wandel systematisch zu untersuchen.⁵⁹ Beim Umgang mit dem geerbten Vermögen muss sich die Untersuchung zudem allein auf die Bundesrepublik fokussieren, da derartige Untersuchungen für Großbritannien nicht vorliegen und eine quellenbasierte Untersuchung im Rahmen dieser Arbeit aus arbeitsökonomischen Gründen nicht zu leisten war.

59 Zur Wahrnehmung von Reichtum und Reichen in der Bundesrepublik sind bereits erste Arbeiten entstanden, ohne jedoch Erb*innen als Träger*innen alten Reichtums genauer zu betrachten. Vgl. hierzu: Eva Maria Gajek, *Reiche und Reichtum in der Bundesrepublik der 1960er Jahre. Eine Dialektik von Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit*, in: Werkstatt Geschichte 73 (2016), S. 51-70; oder dies./Anne Kurr, *Reichtum und Reiche in Deutschland. Neue Perspektiven auf Akteure, Räume, Repräsentationen und Vermessungen im 20. Jahrhundert*; in: Eva Maria Gajek/Anne Kurr/Lu Seegers (Hg.), *Reichtum in Deutschland. Akteure, Räume und Lebenswelten im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2019, S. 9-31.

I. Nachkriegszeit

Das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa war nicht nur eine politische, sondern auch eine soziale Zäsur. Flucht, Bombenschäden und Massensterben hatten die soziale Struktur und die Vermögen in Deutschland verändert. Doch auch in Großbritannien waren gesellschaftliche Neuordnungen unausweichlich. Große Teile der Bevölkerung wünschten eine Modernisierung des Landes, dessen Institutionen durch den jahrelangen Krieg wie eingefroren gewesen waren. Die letzte Parlamentswahl hatte 1936 stattgefunden und lag damit fast eine Dekade zurück. Die vielfältigen Kriegserfahrungen hatten die traditionellen sozialen Distinktionslinien der britischen Klassengesellschaft geschwächt, teils vorübergehend verschwinden lassen. Bei vielen war der Wunsch nach einem egalitäreren System gereift. Die Vermögensvererbung war dabei ein wichtiger Bezugspunkt, denn das »alte Geld«, mit dem seit Jahrhunderten privilegierte Schichten ihre soziale Position sicherten, geriet immer mehr in die Kritik. Eine Reform und Erhöhung der nachlassbezogenen Steuern wurde daher ein wichtiges Projekt der neugewählten Labour-Regierung. Im Rahmen der alliierten Besatzungspolitik in Westdeutschland ging es in drei Sachfragen um die Vermögensvererbung, deren Neuregelung zugleich auch Rückschlüsse über das Verhältnis von Besatzern und Besetzten zulassen. Bei der Neufassung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts, dem von den Nationalsozialisten geschaffenen »Reichserbhofgesetz«, kooperierten beide Seiten. Hingegen rief die alliierte Politik im Bereich der »Wiedergutmachung« für die Opfer des Nationalsozialismus und deren Erb*innen sowie im Bereich der Steuern starken Widerstand der Deutschen hervor. Während dieser im Falle der »Wiedergutmachung« scheiterte, hatte der Protest bei der Steuer Erfolg. Aufgrund des britischen Einflusses in den Westzonen Nachkriegsdeutschlands kam es für wenige Jahre zu einer Annäherung bei der Vermögensbesteuerung und den Vererbungspraktiken. Briten und Deutsche waren sich bei der Vererbung ihres Besitzes nie ähnlicher als in dieser kurzen Phase, die spätestens mit der Gründung der Bundesrepublik endete.